

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
Regierungen, Bereich 3
Regierungen, Sachgebiete 52
Bayerisches Landesamt für Umwelt

nachrichtlich

— Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration, Referat B3
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz, Abt. 5
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Energie
— Bayerische Landeskraftwerke GmbH
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft
mbH

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Landesinnungsverband für das Bayerische
Elektrohandwerk
Fachverband Sanitär-, Heizung- und
Klimatechnik Bayern e.V.
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Architektenkammer
Landesinnungsverband Technische
Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und
Thüringen e.V.
— Verband Beratender Ingenieure (VBI)
Baustoff Recycling Bayern e.V.
Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung
Bayerischer Industrieverband, Baustoffe, Steine
und Erden (BiV)

| | | | |
|---------------------------------|---|-------------------------------------|-----------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen StMB-23-40012.1-3-2-36 | Bearbeiterin Frau Heißmeyer | München 14.07.2023 |
| | Telefon (089) 2192 3512 | E-Mail referat-23@stmb.bayern.de | |

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;
- Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen**

Anlage(n)

BMWSB vom 20.06.2023 Bll6 - 70437 / 9#4

BMDV vom 20.06.2023 StB 14/7134.2/005/3811329

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln beigefügt das Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie den Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu den zeitlich befristeten Sonderregeln für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln aufgrund von Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für das Auftragswesen im Bereich Bundesfernstraßen sowie Bundeshochbau laufen die bis 30.06.2023 befristet eingeführten Sonderregeln wie angekündigt aus, diese werden also über den 30.06.2023 hinaus nicht verlängert.

Für die meisten Bauprodukte haben sich die Preise mittlerweile stabilisiert. Aus diesem Grund werden die Sonderregelungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln auch für Landesmaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie Baumaßnahmen der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung, zuletzt mit Bezugsschreiben vom 19.12.2022 - StMB-23-40012.1-3-2-28 ein weiteres Mal bis 30.06.2023 befristet, nicht mehr verlängert.

Für Vergabeverfahren, die ab 01.07.2023 bekannt gemacht werden, gelten zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln wieder die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen, wonach Stoffpreisgleitklauseln nur ausnahmsweise zu vereinbaren sind, wenn die allgemeinen in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind

(Preisveränderungen in besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate) sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme).

Darüber hinaus kann das Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ ab 01.07.2022 weiterhin verwendet werden, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist. Bei Verwendung des Formblatts 225a ist allerdings ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung, in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) sowie im „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ (Formblatt 216) aufzunehmen, dass Bieter bei Angebotsabgabe die abgefragten Basiswerte im FB 225a einzutragen haben. Fehlen die Basiswerte, erfolgt unmittelbar der Ausschluss des Bieters.

Zur Information aller Bieter empfehlen wir künftig bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel den Vergabeunterlagen stets auch ein Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Gleitklausel beizulegen.

Für die Berechnung der Mehr- und Minderkosten ist es erforderlich, Baupreisindizes abzulesen. Das Ablesen der Indizes erfolgte bis Dezember 2022 über die Fachserie 17 Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt. Nach Einstellung der Fachserie 17 erfolgt seit Januar 2023 die Fortschreibung der Preisindizes nunmehr über den „Statistischen Bericht“ – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) und über die Datenbank [Genesis-Online](#).

Eine Preisanpassung bestehender Verträge, bei denen keine Stoffpreisgleitklausel vereinbart wurde, ist auch nach Auslaufen der Sonderregeln nur innerhalb der Grenzen von § 313 BGB und Art. 58 BayHO zulässig. Bereits abgeschlossene Verträge können im Einzelfall, etwa unter den Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, und begründeter Ausnahmefälle, Nummer 1.1 VV zu Art. 58 BayHO, angepasst werden. Die Ausführungen in unseren Ministerialschreiben vom 31.03.2022 - StMB-C4-40012.1-3-2-13 und 24.06.2022 - StMB-23-40012.1-3-2-25 stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Eine Preisanpassung bereits geschlossener Verträge erfordert zudem immer eine Einzelfallprüfung. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten stets unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung aufgrund der Rechtsprechung der vergangenen

Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen. Eine Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände ist stets erforderlich. Wir bitten daher in jedem Fall, die Abteilungen Technische Geschäftsstelle und Recht bzw. in der Wasserwirtschaftsverwaltung das Referat 23 des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu beteiligen.

Dieses Schreiben, das mit der Landesbaudirektion abgestimmt ist, wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung wie auch in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft im Behördennetzangebot Infoportal Wasserwirtschaft im Themenbereich „Zentrale Informationen“ aufgenommen. Das Schreiben ist ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jan Seemann
Regierungsdirektor